

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **Freier Rundfunk Freistadt GmbH** (FN 247061 a beim Landesgericht Linz), Salzgasse 25, 4240 Freistadt, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 169/2004 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 133/2005, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, zugeteilten Versorgungsgebiets „Freistadt“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebiets lautet „Freistadt“. Es umfasst aufgrund der im Änderungsbescheid der Kommunikationsbehörde Austria (Kommaustria) vom 03.02.2005, KOA 1.377/05-001, angeführten Übertragungskapazität FREISTADT (Oberrauchenödt) 107,1 MHz gemeinsam mit der im technischen Anlageblatt (Beilage 1 dieses Bescheides) angeführten Übertragungskapazität WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz den Bezirk Freistadt, soweit dieser mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

- 2.) Der **Freier Rundfunk Freistadt GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003, iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt der Beilage 1 beschriebenen Sendeanlage WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.) hinsichtlich der in der Beilage beschriebenen Übertragungskapazität gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

- 4.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2.) erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5.) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfällt die Auflage gemäß den Spruchpunkten 3.) und 4.). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.).
- 6.) Der Antrag der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), Schillerstraße 10, 4020 Linz, vertreten durch Proksch & Fritzsche Rechtsanwälte OG, Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Linz, Wels, Steyr“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G **abgewiesen**.
- 7.) Der Antrag der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg), Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5071 Wals, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Linz 91,8 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 13.06.2007 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Schreiben der Freier Rundfunk Freistadt GmbH ein, mit welchem diese die Zuordnung der Übertragungskapazität WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Freistadt“ beantragte.

Am 18.06.2007 erteilte die KommAustria der RTR-GmbH, Abteilung RFFM, den Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags der Freier Rundfunk Freistadt GmbH.

Der technische Aktenvermerk des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann (RTR-GmbH) wurde der Behörde am 16.07.2007 übermittelt. Ebenfalls am 16.07.2007 wurde ein internationales Koordinierungsverfahren betreffend die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität eingeleitet; das Befragungsverfahren der ausländischen Behörden als Teil des Koordinierungsverfahrens wurde am 08.10.2007 positiv abgeschlossen.

Am 12.10.2007 hat die KommAustria die Übertragungskapazität WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 ausgeschrieben, wobei diese Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt wurde. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen Oberösterreichische Nachrichten und Oberösterreichausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/>. Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb derer Anträge einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 13.12.2007, 13 Uhr, einzulangen hatten.

Am 10.12.2007 langte ein Schreiben der Freier Rundfunk Freistadt GmbH bei der Behörde ein, mit dem diese ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität WARTBERG

103,1 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Freistadt“ wiederholte. Am 13.12.2007 langten Anträge der Entspannungsradio Gesellschaft mbH, der Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur sowie der WELLE SALZBURG GmbH ein. Die Entspannungsradio Gesellschaft mbH beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Linz, Wels, Steyr“, die WELLE SALZBURG GmbH zu dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ und die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen an der Ybbs“.

Am 14.12.2007 wurde Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines fernmeldetechnischen Gutachtens beauftragt, das er am 16.01.2008 vorlegte.

Weiters wurden die eingelangten Anträge am 14.01.2008 der Oberösterreichischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme nach § 23 PrR-G übermittelt. Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung vom 06.02.2008 langte am 08.02.2008 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 17.01.2008 wurde den Parteien das technische Gutachten des Amtsachverständigen vom 16.01.2008 übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 06.02.2008 zugestellt und eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programme übermittelt.

Mit Schreiben vom 21.01.2007 gab die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur die Änderung des Vereinsnamens auf Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (in Folge: Radio Maria Österreich) bekannt.

Am 30.01.2008 langten Ergänzungen der Freier Rundfunk Freistadt GmbH zum Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Freistadt“ bei der Behörde ein.

Mit Schreiben vom 04.02.2008 zog Radio Maria Österreich ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Waidhofen an der Ybbs“ zurück.

Am 06.02.2008 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Am 12.02.2008 langten weitere Ergänzungen der Freier Rundfunk Freistadt GmbH bei der Behörde ein.

Die Übertragung des Tonbandprotokolls der Verhandlung wurde den Parteien mit Schreiben vom 18.02.2008 gemeinsam mit der Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung und des Rundfunkbeirats übermittelt; Einwendungen nach § 14 Abs. 7 AVG wurden nicht erhoben.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 07.02.2008 keine Empfehlung gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hinsichtlich der zu vergebenden Übertragungskapazität abgegeben.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Übertragungskapazität

Mit der gegenständlichen Übertragungskapazitäten WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz können die Gemeinden Wartberg ob der Aist, Unterweitersdorf, Hagenberg im Mühlkreis und Pregarten versorgt werden, wobei eine technische Reichweite von etwa 14.000 Personen bei einer Empfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m erzielt werden kann.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Kulturinteressierte ab 18 Jahren
Musikformat: hauptsächlich klassische Musik, Jazz und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 07.00, 08.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Politik, Kultur und Wissenschaft

Radio Niederösterreich

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Oberösterreich

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: 14 bis 49 Jahre
Musikformat: HOT AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde
Programm: Mainstream Talk und Event Radio

FM4

Zielgruppe: 14 bis 40 Jahre
Musikformat: Actual Music abseits des Mainstreams, alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk
Nachrichten: Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 09.30 Uhr
Programm: Reportagen, Radio Comedy Event und Talk Radio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Life Radio (Life Radio GmbH & Co KG)

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv miteinbezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Radio Arabella Linz (Privatradiostation Arabella GmbH & Co KG)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Darüber hinaus sind im gegenständlichen Versorgungsgebiet die Programme folgender Privatradioveranstalter punktuell empfangbar:

Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist, wie Bildung und Kultur, FRO-Redaktion, "Offener Kanal" und freie Radiogruppen und Musik; die Bereiche Offener Kanal und freie Radiogruppen umfassen mindestens 40% der Sendezeit. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, nach Möglichkeit stammt mindestens 25% der Musik von einheimischen Interpreten.

Freies Radio Freistadt (Freier Rundfunk Freistadt GmbH)

Das Programm umfasst ein freies 24 Stunden Vollprogramm ohne kommerzielle Produktwerbung im Sinne der Charta der freien Radios, welches in verschiedene Sendeschienen (insbesondere Bildungs- und Kulturkanal, grenzüberschreitende Projekte, offener Kanal und freie Radiogruppen sowie Musik) gegliedert ist.

LoungeFM (Entspannungsfunk Gesellschaft mbH)

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und

Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, und lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch hörer-generierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.

WELLE 1 Linz (WELLE SALZBURG GmbH)

Das Programm umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und "CHR" gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

Freier Rundfunk Freistadt GmbH

Gesellschaftsstruktur

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist eine zu FN 247061 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der politischen Gemeinde Freistadt. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,--. Als selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Otto Tremetzberger.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH veranstaltet gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, für die Dauer von zehn Jahren ab 03.03.2004 im Versorgungsgebiet „Freistadt“ das Programm „Freies Radio Freistadt“. Das Programm der Antragstellerin „umfasst ein freies 24 Stunden Vollprogramm ohne kommerzielle Produktwerbung im Sinne der Charta der freien Radios, welches in verschiedene Sendeschienen (insbesondere Bildungs- und Kulturkanal, grenzüberschreitende Projekte, offener Kanal und freie Radiogruppen sowie Musik) gegliedert ist.“

Antrag

Der Antrag der Freier Rundfunk Freistadt GmbH zielt auf die Zuordnung der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Freistadt“.

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Ihr Programm finanziert sich aus Förderungen des Landes Oberösterreich und des Bundes, aus Mitteln der Europäischen Union sowie Eignerträgen aus Projekten, Ausbildungspartnerschaften, Sponsoring und Patronanzen.

Der Antragstellerin ist es gelungen, seit Sendestart im März 2005 die Einnahmen laufend zu steigern, weshalb sie davon ausgeht, dass die Wirtschaftlichkeit und Kontinuität des Programmbetriebes auf Dauer gesichert sind. Ferner soll die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung verbessern.

Es ist geplant, die Errichtung des Standorts der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz primär über Eigenmittel bzw. Sachleistungen von regionalen Partnern (etwa den von der Gemeinde Wartberg angebotenen Arbeitsleistungen) zu finanzieren. Daneben kann die Antragstellerin aber auch auf die bestehende Förderung durch das Land Oberösterreich zurückgreifen: Seit 2007 steht mit der Einrichtung eines fixen Projekttopfes im Rahmen der Neugestaltung der Landespresseförderung in Höhe von EUR 180.000,-- (jährlich und gemeinsam für alle drei Oberösterreichischen Freien Radios) eine bis 2009 befristete Förderung zur Verfügung, die auch für Investitionen herangezogen werden kann.

Die laufenden Kosten des Betriebs der Sendeanlage können aus dem gegenwärtigen Budget der Freier Rundfunk Freistadt GmbH gedeckt werden, zumal das erweiterte Sendegebiet auch zu zusätzlichen Einnahmen, beispielsweise im Bereich des Sponsorings, führen soll.

Zahlreiche Initiativen aus den unterschiedlichsten gesellschaftlichen, sprachlichen und kulturellen Bereichen nutzen das Angebot der Freier Rundfunk Freistadt GmbH an Sendezeit und Betreuung. Mit ihren oberösterreich-tschechischen Aktivitäten, welche Interessierte aus dem gesamten Mühlviertel und Linz einbeziehen, der Programmarbeit mit SeniorInnen sowie der laufenden Arbeit mit Schulen, Jugend, Sozial- und Kultureinrichtungen leistet die Freier Rundfunk Freistadt GmbH einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Betreffend die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge führt die Antragstellerin eingangs die gemeinsamen Verkehrssachen sowie den Pendlerverkehr an: Die beiden Versorgungsgebiete liegen mit der Bundesstraße B310 an einer regionalen Hauptverkehrsader des Unteren Mühlviertels. Eine weitere Verkehrsachse im Versorgungsgebiet der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ist die Mühlkreisautobahn als eine der Hauptverkehrsstraßen und damit Pendlerstrecke in den Oberösterreichischen Zentralraum sowie nach Freistadt und Tschechien. Das gesamte Untere Mühlviertel ist durch eine hohe Mobilität seiner BewohnerInnen gekennzeichnet, die Pendlerströme bestehen nicht nur zwischen Linz und Freistadt, sondern insbesondere auch innerhalb des Bezirkes Freistadt. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ist daher bemüht, ihr Programmschema auch an die zeitlichen Bedürfnisse der zahlreichen BerufspendlerInnen und die Zielgruppe der Schüler und Jugendlichen anzupassen. Durch die Erweiterung des Versorgungsgebiets soll die Versorgung auf beiden Hauptverkehrsachsen vom Grenzgebiet nach Tschechien bis zur Stadteinfahrt nach Linz gewährleistet werden.

Ein wesentlicher politischer Zusammenhang ist dadurch gegeben, dass sich das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet im politischen Bezirk Freistadt befindet. Ferner haben sich zahlreiche Gemeinden zur „Leaderregion“ „Mühlviertler Kernland“ zusammengeschlossen. „Leader“ ist die Bezeichnung für eine Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union, mit welcher seit 1991 modellhaft innovative Aktionen aus den unterschiedlichen Bereichen (Landwirtschaft, Kultur, Tourismus, Ortsentwicklung, etc.) im ländlichen Raum gefördert werden. Dabei erarbeiten Aktionsgruppen mit den Akteuren vor Ort maßgeschneiderte Entwicklungskonzepte für die Region. Insgesamt umfasst der Leader-Regionalverein „Mühlviertler Kernland“ 18 Gemeinden im Bezirk Freistadt. Neben den Gemeinden Freistadt, Grünbach, Gutau, Hirschbach, Kefermarkt, Lasberg, Leopoldschlag, Rainbach i.M., Sandl, St. Oswald/Freistadt, Tragwein, Waldburg, Windhaag/Freistadt, Neumarkt sind dabei auch die Empfangsgemeinden der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz, nämlich Hagenberg, Unterweitersdorf, Pregarten sowie Wartberg ob der Aist, beteiligt.

Ein enger Zusammenhang ergibt sich ferner durch die höheren und berufsbildenden Schulen in Freistadt, die von zahlreichen SchülerInnen aus dem gesamten Unteren Mühlviertel besucht werden. Umgekehrt ist die Fachhochschule Hagenberg wiederum ein besonderer Kno-

tenpunkt für SchülerInnen aus dem gesamten Mühlviertel. Im Falle einer Erweiterung des Versorgungsgebiets plant die Antragstellerin eine Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Hagenberg in dem Sinne, dass sich diese nach dem Modell eines „Campusradios“ am Programm „Freier Rundfunk Freistadt“ beteiligt. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH plant weiters eine Zusammenarbeit mit dem Kulturhaus Bruckmühle Pregarten, dem größten regionalen Kulturveranstalter in der Region.

Bereits im Jahr 2005 wurde die Initiative „Radio macht Schule – Schulen machen Radio“ gestartet, deren Ziel es ist, sämtliche Pflichtschulen des Bezirks Freistadt in die Programmarbeit der Freier Rundfunk Freistadt GmbH einzubinden. Die Antragstellerin veranstaltet außerdem im Rahmen der Aktion „Freistädter Ferienspass“ jährlich in den Ferienmonaten Juli bis September drei bis fünf Radioschnupperkurse für Kinder in den Altersgruppen acht bis zwölf und zwölf bis 14 Jahre. Die Kurse werden von interessierten Kindern aus dem gesamten Bezirk besucht und finden aufgrund großen Interesses auch extern in Gemeinden des Bezirks statt, darunter etwa am 20. Juli 2006 für Kinder in Wartberg. Darüber hinaus nehmen im Rahmen von grenzüberschreitenden Jugendmedienkooperationen Jugendliche aus Hagenberg, Wartberg und Pregarten an regelmäßigen Ausbildungen, Radiocamps und Radio-workshops der Antragstellerin teil.

Was die bisherige Berücksichtigung der Region Wartberg im Programm der Freier Rundfunk Freistadt GmbH anbelangt, so finden sich in diesem bereits eine Reihe von Initiativen und Interessierte aus dem Empfangsbereich der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz sowie zahlreiche Sendungen, die Themen und Interessen der ansässigen Wohnbevölkerung im erweiterten Versorgungsgebiet berücksichtigen. Die Antragstellerin bemüht sich – im Hinblick auf die beabsichtigte Erweiterung ihres Versorgungsgebiets – bereits seit Sendestart im März 2005 um die Beteiligung von Programmamachenden aus dem Großraum Wartberg und um die Berücksichtigung von Initiativen, Vereinen, Personen sowie allgemein von Themen und Inhalten aus der Region.

Aktuelle Sendungen im Programm „Freies Radio Freistadt“ mit Beteiligung von Initiativen, Einrichtungen und Programmamacherinnen aus dem Versorgungsgebiet Wartberg sind auszugsweise beispielsweise „Die Kindergeschichte“, „Hereinspaziert“, „Literaturfrühstück“, „Senioren erzählen aus ihrem Leben“ oder „Jugendradio“.

Zu Organisationen und Initiativen aus dem erweiterten Versorgungsgebiet, die regelmäßig Sendungen – mit regionalen Inhalten aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet – für das Programm „Freies Radio Freistadt“ gestalten, zählen weiters etwa das Jugendzentrum Wartberg/ Aist, das Jugendzentrum Hagenberg oder das Jugendzentrum Pregarten. In diesen sowie in fünf weiteren Jugendzentren hat die Antragstellerin mittlerweile auch die technischen Möglichkeiten geschaffen, dass Jugendliche direkt und vor Ort in ihrem Jugendzentrum live Sendungen gestalten und ihre Veranstaltungen im Radio übertragen können.

Auch der Kulturverein WOAST aus Wartberg oder die Kinderfreunde Mühlviertel (Ortsgruppe Pregarten) arbeiten regelmäßig am Programm der Antragstellerin mit, indem sie wöchentlich über kinderspezifische Themen und Ereignisse aus dem Mühlviertel berichten. Im Kulturbereich zählen weiters Initiativen aus Gallneukirchen (Kulturverein Gallensteine), die Kulturinitiative Bad Zell oder der Kulturverein „Raml-Wirt“ in Neumarkt zu den bisherigen und auch zukünftigen SendungsmacherInnen.

Betreffend die von der Freier Rundfunk Freistadt GmbH durchgeführten bisherigen Aktivitäten, Projekte und Ausbildungsangebote im Großraum Wartberg nennt die Antragstellerin Radioworkshops mit Jugendlichen aus Wartberg, Pregarten, Hagenberg und Tragwein, Workshops in den Jugendzentren Wartberg/ Aist, Pregarten, Hagenberg, Tragwein sowie einen Workshop mit Lehrern im Rahmen des Fortbildungsprogramms von Pflichtschullehrern in Pregarten.

Zu den geplanten Aktivitäten im Versorgungsgebiet Wartberg zählen etwa die verstärkte Präsenz in den Gemeinden des Bezirks (Projekt „DEZENTRAL! DEZENTRAL!“, dessen Ziel es ist, in den Gemeinden den Grundstein für ein nachhaltiges dezentrales Betreuungsnetzwerk zu legen, aus dem mittelfristig echte Radiostützpunkte entstehen), verstärkte Liveübertragungen von Jugend-/ Kulturveranstaltungen oder die geplante Kooperation mit Sound-

design Austria und Alessa Records in Hagenberg (wobei Sounddesign Austria als Radiostudio für die SendungsmacherInnen im Versorgungsgebiet Wartberg genutzt werden könnte).

Derzeit wird das Versorgungsgebiet WARTBERG 103,1 MHz in 20,59% des redaktionellen Programms der Antragstellerin (bzw. 8,81% der Gesamtsendezeit inklusive unmoderiertem Musikprogramm) berücksichtigt. Es ist geplant, dass das ausgeschriebene Versorgungsgebiet in Zukunft in 42,6% des redaktionellen Programms (bzw. 20,01% der Gesamtsendezeit) Berücksichtigung eingebunden ist. Konkret sollen verschiedene aktuelle Sendungen (etwa „Wort und Musik“, „Lebenshilfe und Familienthemen“, „Wunschkonzert“, „Heimatkunde“, „Wort zum Sonntag“), in denen das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet derzeit nicht ausdrücklich Berücksichtigung findet, dieses in Zukunft in ihr Programm miteinbeziehen, bzw. ist jeweils eine zusätzliche wöchentliche Sendung aus dem Versorgungsgebiet WARTBERG 103,1 MHz in den Programmschienen „Familien- und SeniorInnenprogramm“, „Kulturprogramm“, „Interkulturelles Programm“ und „Jugendprogramm“ geplant.

Wie bereits ausgeführt, liegen sämtliche der mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgbaren Gemeinden – Wartberg ob der Aist, Unterweitersdorf, Hagenberg im Mühlkreis und Pregarten – im Bezirk Freistadt.

Ferner bestehen im Wahlkreis „Oberösterreich“ u.a. folgende Regionalwahlkreise nach § 3 der Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992 idF BGBl. I Nr. 28/2007:

- 4 A („Linz und Umgebung“) umfassend die Stadt Linz und den politischen Bezirk Linz-Land;
- 4 B („Innviertel“) umfassend die politischen Bezirke Braunau am Inn, Ried im Innkreis und Schärding;
- 4 C („Hausruckviertel“) umfassend die Stadt Wels und die politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck und Wels-Land;
- 4 D („Traunviertel“) umfassend die Stadt Steyr und die politischen Bezirke Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Steyr Land;
- 4 E („Mühlviertel“) umfassend die politischen Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung.

Nach § 2 Abs. 1 der oberösterreichischen Landtagswahlordnung 1997 (LTWO), oöLGBI. Nr. 48/1997, wird das Land Oberösterreich für die Zwecke der Wahl in die folgenden fünf Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1 („Linz und Umgebung“) umfassend die Stadt Linz und den politischen Bezirk Linz-Land;
- Wahlkreis 2 („Innviertel“) umfassend die politischen Bezirke Braunau am Inn, Ried im Innkreis und Schärding;
- Wahlkreis 3 („Hausbruckviertel“) umfassend die politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Land und die Stadt Wels;
- Wahlkreis 4 („Traunviertel“) umfassend die politischen Bezirke Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Steyr-Land und die Stadt Steyr;
- Wahlkreis 5 („Mühlviertel“) umfassend die politischen Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung.

Die „Gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“ der EG nimmt eine Einteilung der Gebiete in der Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen zu Zwecken der Statistik vor. Die Einteilung der Ebene NUTS 3 wird dabei für spezifische Wirtschaftsdiagnosen oder zur genauen Eingrenzung der Gebiete, in denen regionalpolitische Maßnahmen erforderlich sind, herangezogen. Weiters werden die Fördergebiete für die prioritären Ziele der Europäischen Gemeinschaft zum überwiegenden Teil anhand der Ebene NUTS 3 bestimmt (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. L Nr. 154/2003, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 105/2007, ABl. L Nr. 39/2007).

Im NUTS-2-Gebiet AT31 (Bundesland Oberösterreich) bestehen folgende NUTS-3-Gebiete:

AT311	Innviertel	politische Bezirke Braunau am Inn, Grieskirchen, Ried im Innkreis, Schärding
AT312	Linz-Wels	Statutarstädte Linz, Wels, politische Bezirke Linz-Land, Wels, Eferding, Gerichtsbezirk Urfahr-Umgebung (politischer Bezirk Urfahr-Umgebung)
AT313	Mühlviertel	politische Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach, Gerichtsbezirk Leonfelden (politischer Bezirk Urfahr-Umgebung)
AT314	Steyr-Kirchdorf	Statutarstadt Steyr, politische Bezirke Kirchdorf an der Krems, Steyr-Land
AT315	Traunviertel	politische Bezirke Gmunden, Vöcklabruck

Die Gemeinde Wartberg ob der Aist ist dabei dem NUTS-3-Gebiet AT313 zugeordnet.

Technisches Konzept

Das von der Freier Rundfunk Freistadt GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin („Freistadt“) und dem Empfangsgebiet der ausgeschriebenen Übertragungskapazität besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, sodass ein durchgehender Empfang des Programms möglich wäre. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt ca. 8.000 Einwohner. Zwischen den beiden Gebieten bestehen Überschneidungen, die etwa 6.000 Personen betreffen und als technisch nicht weiter vermeidbar zu qualifizieren sind.

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH

Gesellschaftsstruktur

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,-- und ist zur Hälfte einbezahlt. Selbständiger vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin

Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS72007, die Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Linz, Wels, Steyr“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008 erteilt.

Gemäß dem Zulassungsbescheid umfasst das Programm der Antragstellerin „ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen „LoungeFM“ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, und lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist

ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch hörer-generierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen.“

Antrag

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragt die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Linz, Wels, Steyr“.

Das Programm der Antragstellerin, „LoungeFM“, ist ein generationsübergreifendes Musikprogramm, dessen Hörerinnen und Hörer sich grundsätzlich in allen Altersgruppen, insbesondere zwischen 14 und 49 Jahren, und zu relativ gleichen Teilen bei Frauen und Männern, befinden. Sie verfügen über überdurchschnittliche Kaufkraft und sind tendenziell gut ausgebildet; rund 15% der Hörer und Hörerinnen sind selbstständig oder arbeiten projektorientiert. Das Programm „LoungeFM“ setzt im Versorgungsgebiet stark auf lokale Verwurzelung und sieht sich als wichtigen Förderer der lokalen Kultur- und Musikszene.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH stellt ihr Programm den „herkömmlichen“ Musikformaten (AC, Hot AC, Oldiebased AC, Euro AC oder CHR, Schlager, Alternative Mainstream) gegenüber: Mit ihrem Programmansatz verfolgt die Antragstellerin eine klare Abgrenzung zu sämtlichen bestehenden Mainstream-Sendern. Da „LoungeFM“ ein neues Publikum erschließt und gleichzeitig Mitbewerber nicht verdrängt, bietet das Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH eine Bereicherung zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet.

Das Programm der Antragstellerin ist als Informant der Zielgruppe vor Ort zu verstehen und bringt Informationen aus dem Großstädtebereich, welche für die Zielgruppe von Nutzen sind. Es ist geplant, ein redaktionelles Sensorium für Ereignisse aus der Region Wartberg zu entwickeln. Vor dem Hintergrund des Zugewinns an technischer Reichweite in Höhe von 3,3% erwartet die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH jedoch nicht, dass die Region Wartberg einen großen Schwerpunkt in ihrem Programm bilden wird.

Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz stellt für die Antragstellerin die logische Fortsetzung und Ergänzung ihres bestehenden Versorgungsgebiets in Richtung Wartberg, Pregarten, Ried i.d. Riedmark und Allerheiligen i. Mühlkreis dar und erschließt durch diese Erweiterung – so die Angaben der Antragstellerin – ein nicht nur geografisch angrenzendes, sondern auch politisch, kulturell und sozial verbundenes Gebiet.

Betreffend den Zusammenhang und das Naheverhältnis der beiden Sendegebiete führt die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH neben der rechtlichen und politischen Zuordenbarkeit des zur Erweiterung beantragten Sendegebiets zum zu versorgenden oberösterreichischen Sendegebiet auch das ausgeprägte Zugehörigkeitsgefühl der Bewohner im Erweiterungsgebiet zur Heimat Oberösterreich ins Treffen. Das mit der Erweiterung ausgedehnte Sendegebiet von „LoungeFM“ umfasst eine Region, die ein gemeinsames kulturelles und soziales Profil aufweist, ein gemeinsames Selbstverständnis hat und auf einen deutlichen Zusammenhalt der Einwohner untereinander setzt.

Da Linz einen ökonomisch bedeutenden Arbeitgeber für die Bewohnerinnen und Bewohner des Erweiterungsgebiets darstellt, sind ferner starke, verkehrsmäßige „Pendelbewegungen“ zwischen den beiden Gebieten zu erwähnen.

Daneben verbindet die Hörerinnen und Hörer des Programms „LoungeFM“ sehr oft auch ihr soziales Netzwerk mit dem bestehenden Versorgungsgebiet. Die stetig wachsende Musik-, Veranstaltungs- und Kulturszene in den Bezirken Linz, Wels und Steyr offeriert den Einwoh-

nern aus dem Sendegebiet Wartberg ein breites, abwechslungsreiches Angebot, welches für die Zielgruppe der Antragstellerin einen wichtigen Teil des Lebensgefühls ausmacht und einen hohen Stellenwert in ihrem Alltag genießt.

Betreffend die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung führt die Antragstellerin einerseits die imagemäßig hohe Bedeutung an, welche das erweiterte Sendegebiet mit sich bringt. Ferner ergibt sich aus ihren vorgelegten Finanzplanungen auch, dass die zusätzlichen Aufwendungen von den gleichzeitig erwarteten Erträgen übertroffen werden, wodurch ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird: Für den Betrieb des zusätzlichen Sende-
masts WARTBERG 103,1 MHz veranschlagt die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH eine Erhöhung der Kosten um EUR 10.200,-- im ersten Jahr, um EUR 12.700,-- im zweiten Jahr und um EUR 18.200,-- im Jahr 2015. Diese Kosten setzen sich aus der Abschreibung der einmaligen Investitionen für den Sendemast, laufenden Kosten für den Betrieb der Sende-
anlage sowie erhöhten Marketingkosten zusammen. Durch die Erweiterung des Versorgungs-
gebiets geht die Antragstellerin gleichzeitig von einer Erlössteigerung in Höhe von 3,3% aus, welche sich aus der erhöhten technischen Reichweite von 3,3% und die dadurch höhere erzielte Netto-Tagesreichweite ergibt.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Linz, Wels, Steyr“ und dem Empfangsgebiet der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Ein durchgehender Empfang des Programms wäre somit möglich. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt etwa 5.000 Einwohner, die technisch nicht weiter vermeidbare Doppelversorgung umfasst 9.000 Einwohner.

WELLE SALZBURG GmbH

Gesellschaftsstruktur

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035 p beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals, Salzburg, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,--. Als selbständiger vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Stephan Prähauser. Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH sind mit einem Geschäftsanteil von 80% Mag. Stephan Prähauser und mit einem Anteil von 20% Richard Lax. Beide Gesellschafter besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin

Der WELLE SALZBURG GmbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ erteilt. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“ umbenannt. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 19.01.2006, KOA 1.415/06-001, wurden der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazitäten „ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ und „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ umbenannt. Die WELLE

SALZBURG GmbH veranstaltet in diesem Versorgungsgebiet für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 (Beginn der Zulassung) das Hörfunkprogramm „Welle 1 Salzburg“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, wurde der WELLE SALZBURG GmbH für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms („Welle 1 Linz“) für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt. Das genehmigte Programm „umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.“

Antrag

Die WELLE SALZBURG GmbH beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Linz 91,8 MHz“.

Das Programm der Antragstellerin ist lokal auf die oberösterreichische Landeshauptstadt und den Großraum Linz – wozu sie auch das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zählt – ausgerichtet. In programmlicher Hinsicht ist geplant, Berichterstattungen und Informationen aus dem mit der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz versorgbaren Gebiet verstärkt in das Programm der Antragstellerin in ihrem Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ einfließen zu lassen. Nach Auffassung der WELLE SALZBURG GmbH würde sich die Meinungsvielfalt auf dem Hörfunkmarkt im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch dieses lokale Zusatzangebot erheblich verbreitern, und das Programm der Antragstellerin wäre das einzige lokale Programm – jedenfalls für die jugendliche Zielgruppe –, das aus und für (auch) die Bewohner des Gebiets, welches über die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreicht werden kann, berichtet.

Die Region Wartberg/ Pregarten ist nach Ansicht der Antragstellerin ein aufstrebendes Gebiet, eine Wachstumsregion im Großraum Linz. Durch die Mühlkreisautobahn, welche eine Mehrzahl der Pendler aus dem Unteren Mühlviertel nach Linz bringt, ist dieses Gebiet verkehrstechnisch an die oberösterreichische Landeshauptstadt angebunden. Aufgrund dieser Verkehrsanbindung und der Tatsache, dass viele Bewohner des hier verfahrensgegenständlichen Gebiets nach Linz pendeln, um dort zu arbeiten, bestehen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ vielfältige wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge. Weiters verfügen zahlreiche Linzer über Zweitwohnsitze im Unteren Mühlviertel und gilt Linz als Kernstadt für Nachbargemeinden und benachbarte Regionen, die von dieser kulturell, sozial und wirtschaftlich beeinflusst werden.

Zu den politischen Zusammenhängen zwischen dem mit der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz versorgbaren Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ führt die WELLE SALZBURG GmbH aus, dass die Umlandgemeinden in Verkehrsfragen, Wirtschaftsfragen, Angelegenheiten der Ausbildung und Schule eng an Linz gebunden sind. Diese enge Verbundenheit trifft auch in sozialer und kultureller Hinsicht (Theater, Museen, Kinos) zu; Linz ist damit schon allein aufgrund des kulturellen Angebots für die Bewohner des verfahrensgegenständlichen Gebiets interessant.

Ferner bestehen weitere Zusammenhänge zwischen dem der Antragstellerin zugeordneten Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ und dem hier gegenständlichen Gebiet beispielsweise insofern, als Wartberg Teil der Diözese Linz ist.

Für den Fall der Erweiterung des Versorgungsgebiets „Linz 91,8 MHz“ um das Versorgungsgebiet WARTBERG 103,1 MHz plant die Antragstellerin, Informationen – etwa über Veranstaltungen und Ereignisse aus der Region – verstärkt auf Wartberg zu beziehen bzw. Informationen aus dem Gebiet Wartberg in ihr Programm einzubringen. Die redaktionellen Mitarbeiter sollen stärkeren Fokus auf die Region Wartberg legen, wobei sich das genaue Ausmaß des Engagements erst im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zeigen kann. Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet soll jedenfalls in gleicher Weise im Programm der WELLE SALZBURG GmbH Berücksichtigung finden wie andere Orte im Versorgungsgebiet der Antragstellerin.

Die WELLE SALZBURG GmbH geht von einer durch die Erweiterung ihres Versorgungsgebiets gesteigerten technischen Reichweite von rund 18.000 bis 20.000 Bewohnern aus, wodurch auch die Bewohner des gegenständlichen Versorgungsgebiets in der jüngeren Generation mit dem Programm „Welle 1 Linz“ versorgt werden können. Gerade für die Kernzielgruppe der Antragstellerin, die jüngeren Hörer und Hörerinnen, ist es wichtig, nicht nur verkehrsmäßig, sondern auch medial an Linz und das dortige kulturelle, sportliche und politische Leben angebunden zu sein. Darüber hinaus können auch die Nutzer der Mühlkreisautobahn, nämlich die pendelnde Bevölkerung bzw. die mobilen Hörer, durch Verkehrs- und Wetterinformation mit dem Programm der Antragstellerin erreicht werden.

Die Errichtungskosten für die Sendeanlage, welche von der Antragstellerin auf ca. EUR 20.000,-- geschätzt werden, sollen durch die Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH vorfinanziert werden, können nach den Angaben Letzterer jedoch auch durch laufende Programmeinnahmen bestritten werden. Die WELLE SALZBURG GmbH geht von monatlichen Kosten für den Betrieb der Sendeanlage in Höhe von unter EUR 1.000,-- aus. Diese Kosten können aus den vorhandenen Werbeeinnahmen bzw. sonstigen Einnahmen der Antragstellerin finanziert werden.

Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ und dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, womit ein durchgehender Empfang des Programms möglich wäre. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt etwa 6.000 Einwohner. Die zwischen den beiden Gebieten bestehende, technisch nicht weiter vermeidbare Doppelversorgung umfasst 8.000 Einwohner.

2.4. Stellungnahmen des Rundfunkbeirates und der Landesregierung

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 07.02.2008 (Protokoll GZ KOA 5.001/08-001) folgende Stellungnahme zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen abgegeben:

„Mangels Mehrheit beschließt der Rundfunkbeirat somit keine Empfehlung für einen der Antragsteller.“

Die Oberösterreichische Landesregierung hat zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen folgende Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G abgegeben (Schreiben vom 07.02.2008, KOA 1.377/08-007):

„Das Land Oberösterreich sieht in allen vier genannten Antragstellern geeignete Hörfunkveranstalter mit berechtigtem Interesse an der Erweiterung ihrer jeweiligen Versorgungsgebiete. Daher spricht sich das Land Oberösterreich für die Zuerkennung dieser Übertragungskapazität an jenen Antragsteller aus, der technisch am besten in der Lage ist, die Erweiterung seines bisherigen Sendegebiets zu nutzen.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig. Auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie allfälliger Überschneidungen mit bestehenden Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann vom 16.01.2008.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. dem Schreiben der Landesregierung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen Oberösterreichische Nachrichten und Oberösterreichausgabe der Kronen Zeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz ausgeschrieben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da sich der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag der Freier Rundfunk Freistadt GmbH auf die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Freistadt“ gerichtet hat und zudem die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen, nämlich von rund 14.000 Personen, aufweist.

4.2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 13.12.2007 um 13:00 Uhr. Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung hat ihren Antrag betreffend die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität mit Schreiben vom 04.02.2008 zurückgezogen, weshalb dieser nicht weiter zu behandeln ist.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„(...) 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im gegenständlichen Fall stehen dem Erweiterungsantrag der Freier Rundfunk Freistadt GmbH die Anträge auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der WELLE SALZBURG GmbH gegenüber.

Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 PrR-G

Wie § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G bestimmt, ist für die Erweiterung Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Diese Voraussetzung liegt bei sämtlichen Antragstellern vor: So besteht zwischen dem Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz und den Versorgungsgebieten der Antragsteller ein unmittelbarer Zusammenhang, welcher jeweils einen durchgehenden Empfang des jeweiligen Programms ermöglicht.

Bei Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Freier Rundfunk Freistadt GmbH ergeben sich technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 6.000 Personen betreffen. Im Falle der Zuordnung der Übertragungskapazität an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beträgt die dadurch entstehende Doppelversorgung 9.000 Einwohner, bei Zuordnung an die WELLE SALZBURG GmbH 8.000 Einwohner.

In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung des bereits zitierten § 10 Abs. 2 PrR-G zu beachten, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich: „*Bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung ist im Sinne des Abs. 2 genau zu untersuchen, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist.*“

Da sich die gegenständlichen Überschneidungen nach den Ergebnissen des technischen Gutachtens des Amtssachverständigen als technisch nicht weiter vermeidbar darstellen, liegen die Voraussetzungen der Zulassungsanträge sämtlicher Antragsteller vor.

Auswahl zwischen den Erweiterungsanträgen

In der Folge ist daher zu beurteilen, welchem der drei Erweiterungsanträge der Vorrang einzuräumen ist: der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Freistadt“ der Freier Rundfunk Freistadt GmbH, des Versorgungsgebiets „Linz, Wels, Steyr“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH oder des Versorgungsgebiets „Linz 91,8 MHz“ der WELLE SALZBURG GmbH.

Auch diese Abwägung ist nach den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G durchzuführen, hat also auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit die Programme der Life Radio GmbH & Co KG („Life Radio“ als regionales, auf das Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes Vollprogramm im AC-Format), der Privatradios Arabella GmbH & Co KG („Radio Arabella Linz“, welches ein vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellendes Musikformat mit hohem Lokal- und Regionalbezug darstellt) und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. („KRONEHIT“ als bundesweites Vollprogramm) empfangbar.

Vor diesem Hintergrund leisten die Programme sämtlicher Antragsteller einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz: So handelt es sich beim Programm „Freier Rundfunk Freistadt“ der Freier Rundfunk Freistadt GmbH um das Konzept eines in verschiedene Sendeschienen (insbesondere Bildungs- und Kulturkanal, grenzüberschreitende Projekte, offener Kanal, freie Radiogruppen sowie Musik) gegliederten freien Radios, wohingegen das Programm „LoungeFM“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH als generationsübergreifendes Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, anzusehen ist. Hinsichtlich des Wortprogramms der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist hervorzuheben, dass die Nachrichten einen Schwerpunkt auf lokalen „news-to-use“ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society setzen. Das Programm der WELLE SALZBURG GmbH wiederum weist einen hohen Lokalbezug auf und richtet sich an eine junge Zielgruppe der 10- bis 39-Jährigen; das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format gestaltet. Unter Zugrundelegung des Kriteriums der Meinungsvielfalt unterscheiden sich somit die Programme jedes Einzelnen der drei Bewerber wesentlich vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradioveranstalter im verfahrensgegenständlichen Gebiet.

Wenngleich die Meinungsvielfalt unter den in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien im allgemeinen am schwersten wiegt (so ausdrücklich BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003, vgl. auch VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136), müssen auch die weiteren, im Gesetz angeführten Kriterien in die Entscheidungsfindung Einfluss finden, zumal sich die einzelnen Programme der Antragsteller im Hinblick auf die Meinungsvielfalt nicht entscheidungsrelevant in die eine oder andere Richtung unterscheiden.

Hinsichtlich der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge führen die Antragsteller verschiedene Punkte an, die sie als entscheidungsrelevante Zusammenhänge ansehen. So argumentieren sämtliche der Verfahrensparteien unter anderem auch mit dem zwischen den jeweiligen Versorgungsgebieten bestehenden Pendlerverkehr. Wie der Bundeskommunikationssenat in anderem Kontext jedoch ausgesprochen hat, stellt „*der Umstand, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „ebenso wie jenes in B“ an einer Hauptverkehrsader liegt, [...] zwar eine Tatsache dar, die für beide Versorgungsgebiete gelten mag, dass aber diese Tatsache einen im Sinne des Privatradiogesetzes relevanten politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhang zwischen den beiden Versorgungsgebieten herstellen würde, ist dem Bundeskommunikationssenat nicht nachvollziehbar. Mit dieser Argumentation ließe sich nämlich jederzeit für jedes Versorgungsgebiet ein Zusammenhang mit einem anderen Versorgungsgebiet herstellen, der für eine Erweiterung spräche. So wäre beispielsweise auch ein Zusammenhang zwischen Pöysdorf (NÖ) und Gmunden (OÖ) zu bejahen, weil durch beide Städte eine Bundesstraße führt. [...]*“ (BKS 25.11.2005, GZ 611.190/0006-BKS/2004; KommAustria 16.9.2004, KOA 1.193/04-275). Vor dem Hintergrund dieser Judikatur stellen sich die von den Antragstellern vorgebrachten Pendler- und sonstigen Verkehrsströme nicht als für die verfahrensgegenständlichen Gebiete spezifische und entscheidungsrelevante, politische oder soziale Zusammenhänge dar.

Betreffend bestehende politische Zusammenhänge argumentiert die Freier Rundfunk Freistadt GmbH jedoch ferner mit der Tatsache, dass sich das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet im politischen Bezirk Freistadt befindet. Weiters haben sich sämtliche der im Empfangsgebiet der ausgeschriebenen Übertragungskapazität liegenden Gemeinden, nämlich Wartberg ob der Aist, Unterweitersdorf, Hagenberg im Mühlkreis und Pregarten, gemeinsam mit weiteren Gemeinden zum Leader-Regionalverein „Mühlviertler Kernland“, einer Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union, mit welcher innovative Aktionen aus den unterschiedlichen Bereichen (Landwirtschaft, Kultur, Tourismus, Ortsentwicklung, etc.) im ländlichen Raum gefördert werden, zusammengeschlossen.

Auch die KommAustria sieht die Tatsache, dass die genannten Gemeinden im Bezirk Freistadt liegen, als für die Entscheidungsfindung der Behörde wesentliches Kriterium an. Bei näherer Betrachtung der bestehenden Verwaltungsgliederung ist ferner zu erkennen, dass die Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung den Wahlkreis 5 („Mühlviertel“) für die oberösterreichische Landtagswahl bzw. den Regionalwahlkreis 4 E (ebenfalls unter der Bezeichnung „Mühlviertel“) für Zwecke der Nationalratswahl bilden. Die politischen Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und der Gerichtsbezirk Leonfelden ergeben schließlich das NUTS-3-Gebiet AT313 „Mühlviertel“. Hinsichtlich der NUTS-3-Gliederung ist dabei zu bemerken, dass die Gebiete nach Artikel 3 Abs. 5 der zu Grunde liegenden Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 unter Berücksichtigung „relevanter Kriterien wie geografische, sozioökonomische, historische, kulturelle oder Umweltkriterien“ zu bilden sind und damit im Wesentlichen auch auf den nach dem PrR-G relevanten politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen basieren.

Vor dem Hintergrund dieser in politischer Hinsicht bestehenden, in der Rechtsordnung vorgesehenen Gebietsgliederungen ist dem Antrag der Freier Rundfunk Freistadt GmbH auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Freistadt“ gegenüber den Anträgen der übrigen Antragsteller der Vorrang einzuräumen.

Schließlich spielt auch die Tatsache eine Rolle, dass bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Freier Rundfunk Freistadt GmbH die geringste Doppelversorgung entsteht: Die zwischen dem Versorgungsgebiet „Freistadt“ und dem mit der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz bestehenden – technisch nicht weiter vermeidbaren – Überschneidungen betreffen 6.000 Einwohner. Dagegen beträgt die – ebenso technisch nicht weiter vermeidbare – Doppelversorgung bei Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH 9.000 Einwohner bzw. bei Zuordnung an die WELLE SALZBURG GmbH 8.000 Einwohner.

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind bei der Zuordnung der drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach den in § 10 Abs. 1 PrR-G angeführten Kriterien Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Wenngleich die Unterschiede zwischen den bei den einzelnen Antragstellern bestehenden Überschneidungen lediglich zwischen 1.000 bis 3.000 Einwohnern betragen, ist diese Differenz dennoch nicht gänzlich zu vernachlässigen, zumal der insgesamt entstehende Zugewinn an technischer Reichweite nicht mehr als ca. 14.000 Einwohner umfasst und es sich bei der Freier Rundfunk Freistadt GmbH ferner gerade um jene Antragstellerin handelt, deren Erweiterungsantrag auch unter Berücksichtigung der zwischen den Versorgungsgebieten bestehenden Zusammenhängen der Vorrang gegenüber den Anträgen der beiden anderen Verfahrensparteien einzuräumen ist.

Für die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Freier Rundfunk Freistadt GmbH spricht auch die Tatsache, dass das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz im Programm der Freier Rundfunk Freistadt GmbH bereits bisher Berücksichtigung fand: So finden sich im Programm „Freier Rundfunk Freistadt“ eine Reihe von Initiativen und Interessierte aus dem Empfangsbereich der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz sowie zahlreiche Sendungen, die Themen und Interessen der dort ansässigen Wohnbevölkerung berücksichtigen. Konkret wurde das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet bisher in 20,59% des redaktionellen Programms (bzw. 8,81% der Gesamtseendezeit inklusive unmoderiertem Musikprogramm) berücksichtigt. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH plant, das ausgeschriebene Versorgungsgebiet in Zukunft in 42,60% des redaktionellen Programms (bzw. 20,01% der Gesamtseendezeit) einzubinden, wobei verschiedene aktuelle Sendungen, in denen das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz derzeit nicht ausdrücklich Berücksichtigung findet, in Hinkunft in das Programm miteinbezogen werden sollen, bzw. es jeweils eine zusätzliche wöchentliche Sendung aus dem Versorgungsgebiet WARTBERG 103,1 MHz in diversen Programmschienen geben soll.

Dagegen führte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aus, dass zwar geplant ist, ein redaktionelles Sensorium für Ereignisse aus der Region Wartberg zu entwickeln, realisierte dies aber gleichzeitig dahingehend, dass man vor dem Hintergrund des Zugewinns an technischer Reichweite in Höhe von lediglich 3,3% nicht erwarten könne, dass die Region Wartberg einen großen Schwerpunkt in ihrem Programm bilden werde.

Die WELLE SALZBURG GmbH wiederum plant in programmlicher Hinsicht, Berichterstattungen und Informationen aus dem mit der Übertragungskapazität WARTBERG 103,1 MHz versorgbaren Gebiet verstärkt in das Programm der Antragstellerin in ihrem Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ einfließen zu lassen – dies in gleicher Weise, wie auch andere Orte im Programm der WELLE SALZBURG GmbH Berücksichtigung finden.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit kann zunächst festgehalten werden, dass es Ziel des Privatradiogesetzes ist, eine einerseits vielfältige, andererseits aber auch überlebensfähige Hörfunklandschaft zu schaffen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Dabei bedeutet Wirtschaftlichkeit die Einträglichkeit der Hörfunkveranstaltung (BKS 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004), die anhand der technischen Reichweite abzuschätzen ist (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136).

Daraus ergibt sich, dass das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung – isoliert betrachtet – bei der Abwägung zwischen konkurrierenden Erweiterungsanträgen für die Erweiterung des jeweils bisher kleinsten Versorgungsgebiets spricht. Bei der Verfolgung des Ziels einer möglichst vielfältigen und doch wirtschaftlich überlebensfähigen Hörfunklandschaft ist dieses Versorgungsgebiet nämlich am dringendsten auf einen Zuwachs an technischer Reichweite angewiesen. Somit ist auch nach diesem Kriterium der Erweiterung des Versorgungsgebiets „Freistadt“ der Vorrang einzuräumen.

Betreffend die Bevölkerungsdichte ist schließlich festzuhalten, dass die Landeshauptstadt Linz bzw. die Städte Wels und Steyr als urbane Räume eine wesentlich höhere Bevölkerungsdichte aufweisen als die ruralen Räume des Mühlviertels, wie das bestehende Versorgungsgebiet um Freistadt einerseits und das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet andererseits. Auch nach dem Kriterium der Bevölkerungsdichte wäre das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet demnach deutlich homogener zum Versorgungsgebiet „Freistadt“ als zu den Versorgungsgebieten „Linz, Wels, Steyr“ oder „Linz 91,8 MHz“.

Aufgrund der dargelegten Erwägungen war daher dem Erweiterungsantrag der Freier Rundfunk Freistadt GmbH der Vorrang gegenüber den Anträgen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bzw. der WELLE SALZBURG GmbH einzuräumen.

Zu berücksichtigende Stellungnahmen

Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungerteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung hat keine Empfehlung für eine der Antragstellerinnen abgegeben, sondern führte aus, dass sie in sämtlichen Verfahrensparteien geeignete Hörfunkveranstalter mit berechtigtem Interesse an der Erweiterung ihrer jeweiligen Versorgungsgebiete sehe. Deshalb sprach sich die Oberösterreichische Landesregierung für die Zuerkennung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an jene Antragstellerin aus, die technisch am besten in der Lage ist, die Erweiterung ihres bisherigen Sendegebiets zu nutzen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung keine Empfehlung für eine der Antragstellerinnen abgegeben.

Die KommAustria hat ihre Auswahlentscheidung in Kenntnis des Inhalts der abgegebenen Stellungnahmen getroffen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen (siehe auch: VwGH 24.5.2006, Zl. 2004/04/0024).

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Freistadt“ (bisher bestehend aus der Übertragungskapazität FREISTADT (Oberrauchenödt) 107,1 MHz) um den Empfangsbereich der Übertragungskapazität WARTBERG (Hochbehälter) 103,1 MHz erweitert (Spruchpunkt 1, 2. Absatz).

Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung des Versorgungsgebiets basierend auf einer bestehenden Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2).

Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in der Beilage beschriebenen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 14 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 21. April 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Freier Rundfunk Freistadt GmbH, z.Hd. Mag. Otto Tremetzberger, Salzgasse 25, 4240 Freistadt, **per RSb**
2. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, z.Hd. Proksch & Fritzche Rechtsanwälte OG, Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien, **per RSb**
3. WELLE SALZBURG GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Marihilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis:

4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per e-mail
5. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per e-mail
6. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid der KOA 1.377/08-009

1	Name der Funkstelle	WARTBERG																																																																																																																																		
2	Standort	Hochbehälter																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Freistadt GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,10																																																																																																																																		
6	Programmname	FRF																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E30 33		48N21 06	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	475																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>17,8</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,3</td> <td>16,9</td> <td>16,3</td> <td>15,6</td> <td>14,8</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,3</td> <td>12,7</td> <td>12,3</td> <td>12,0</td> <td>11,9</td> <td>11,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,9</td> <td>12,0</td> <td>12,3</td> <td>12,7</td> <td>13,3</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,8</td> <td>15,6</td> <td>16,3</td> <td>16,9</td> <td>17,3</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,8</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,0	18,0	18,0	18,0	17,8	17,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,3	16,9	16,3	15,6	14,8	14,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	13,3	12,7	12,3	12,0	11,9	11,9	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	11,9	12,0	12,3	12,7	13,3	14,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	14,8	15,6	16,3	16,9	17,3	17,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	17,8	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,0	18,0	18,0	18,0	17,8	17,6																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,3	16,9	16,3	15,6	14,8	14,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,3	12,7	12,3	12,0	11,9	11,9																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,9	12,0	12,3	12,7	13,3	14,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,8	15,6	16,3	16,9	17,3	17,6																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,8	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idGf, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal	Land A hex	Bereich 7 hex	Programm 54 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			